


Kinderkrippe **Sonnenkäfer e.V.**

Satzung des Vereins

I. Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „**Kinderkrippe Sonnenkäfer e.V.**“
2. Er hat seinen Sitz in Holzkirchen, Tölzer Str. 31
3. Er ist im Vereinsregister eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch:
 - a) Förderung der Erziehung von Kindern im Kleinkindalter (0-3 Jahre).
 - b) Förderung der frühpädagogischen Ziele und Basiskompetenz der Kinder im Rahmen einer Kinderkrippe.
 - c) Die Zahl der Kinder soll nicht mehr als 8 pro Betreuer betragen.
2. Zur Verfolgung seines Zweckes stellt der Verein im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern pädagogische Kräfte ein. Die Eltern verpflichten sich, regelmäßig in der Kinderkrippe mitzuarbeiten. Es findet ein regelmäßiger Austausch von Informationen zwischen Eltern, pädagogischen Personal und Verein statt. Näheres ist im Betreuungsvertrag geregelt.
3. In den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Vereins sind die Belange der Kinderkrippe in allen Einzelheiten geregelt.

III. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

IV. Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft beantragen.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. An Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.
 - b. An den regelmäßigen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sollen, entsprechend ihrer Möglichkeiten, in der Kinderkrippe mitarbeiten.
6. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
7. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals kündigen. Bei Übertritt eines Kindes in den Kindergarten ist die Kündigung auch zum Ende des Krippenjahres (31.08.) möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
9. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Über die Bestätigung des Ausschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.

V. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Organ mit umfassender Zuständigkeit, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im 4. Quartal eines jeden Jahres einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von ¼ sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Es gibt pro Familie nur eine Stimme, auch wenn mehrere Familienangehörige Mitglieder sind.
7. Der Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Rechnungsprüfer, der regelmäßig den Kassenbericht prüft.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet weiter über:
 - a) Das pädagogische Konzept des Vereins,
 - b) Den Haushaltsplan des Vereins,
 - c) Anträge der Mitglieder
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Die Auflösung des Vereins
9. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
 - a) Leiter der Mitgliederversammlung ist ein Mitglied des Vorstands.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht Satzung oder Gesetz ein anderes bestimmen.
 - c) Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
 - d) Bei Wahl des Vorstands ist im Falle einer Stimmengleichheit ein weiterer Wahlgang erforderlich.
 - e) Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
10. Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragsordnung ist in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ durch den Vorstand zu veröffentlichen.

VI. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Elternvertretern. Die pädagogischen Kräfte sind dem Vorstand als Beisitzer zugeordnet.
2. Jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein höher als mit € 500,00 belasten, bedarf der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstands. Davon ausgenommen sind laufende Kosten, die durch den 1. Vorstand oder dem Vorstand Kasse regelmäßig angewiesen werden (z.B. Gehälter, Miete, Versicherungen).

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
7. Der Vorstand verpflichtet sich zu Treffen mit den Betreuern nach den Erfordernissen der Kinderkrippe. Der Aufruf hierzu kann von jedem Betreuer oder vom Vorstand ausgehen.
8. Personalfragen entscheidet der Vorstand, bei Einstellungen wird das Betreuerteam zu Rate gezogen.
9. Der Vorstand haftet nicht für durch ihn verursachte Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

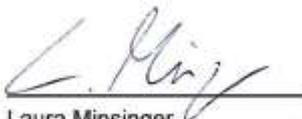
VII. Auflösung und Anfallberechtigung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt (AWO Bezirksverband Oberbayern e.V., Edelsbergstraße 10, 80686 München), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

VIII. Datenschutzerklärung

Im Rahmen der Voranmeldung und der Mitgliedschaft im Verein werden von uns Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Genauere Informationen darüber sind in der Datenschutzerklärung der Kinderkrippe Sonnenkäfer e.V. nachzulesen. Die aktuell gültige Version wird bei Eintritt in den Verein und auf Nachfrage ausgehändigt.

Unterschrift zur Satzungsänderung gemäß Mitgliederversammlung vom 15.10.2018



Laura Minsinger

1. Vorstand